



IUR II **Studentennummer**
____-____-____

Name:.....

Vorname:.....

Frühlingsession 2004

Strafrecht BT
Strafprozessrecht

Prof. M. A. Niggli

Prof. F. Riklin

Lösungen zum materiellen Recht

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

1. Teil: Fragen zum Strafrecht BT

1. Welche der folgenden Aussagen sind ehrverletzend im Sinne von Art. 173, 174 oder 177 StGB?

- a) Falsch: Das ältliche Aussehen ist kein sittlicher Makel (vgl. Skript, 193).
- b) Richtig: Arschgesicht ist eine Formalinjurie.
- c) Falsch: Der „Vorwurf“ einer Schönheitsoperation betrifft nicht die sittliche Ehre.
- d) Falsch: Die Vorwürfe, „auf dem absteigenden Ast“ zu sein bzw. für einen Sänger, „nicht singen“ zu können, betreffen ausschliesslich die gesellschaftliche Ehre (vgl. Skript, 193).
- e) Richtig: Diese Behauptung stellt nicht bloss eine Herabsetzung als Berufsmann dar, sondern betrifft zugleich auch seine Geltung als ehrbarer Mensch, da die Behauptung andeutet, dass der Arzt um seines Profits willen mit dem Leben seiner Patienten spiele (vgl. Skript, 193).
- f) Falsch: Die Behauptung wäre an sich ehrenrührig, „Ärzte“ ist aber eine zu grosse Gruppe, einzelne Adressaten sind nicht zu identifizieren (vgl. Skript, 199 f.).

2. Geben Sie bei den folgenden Sachverhalten jeweils genau an, nach welchen Straftatbeständen (Artikel, allenfalls AUCH Ziffer und/oder Absatz) der Täter zu bestrafen ist.

Bei Verkehrsregelverletzungen nach SVG genügt der Hinweis auf die entsprechende Strafnorm allein NICHT; es ist auch die einschlägige Verkehrsregel (des SVG oder einer ergänzenden Verordnung) anzugeben.

Die Konkurrenzen sind zu berücksichtigen, d.h. Tatbestände, die z.B. konsumiert werden, sind NICHT anzugeben.

Jeder Fall (a-j) wird als Einheit gewertet (gesamthaft richtig / falsch). Es kann Strafbarkeit nach null bis zu vier Strafnormen bestehen. Die blosse Bezeichnung des Delikts, z.B. „Diebstahl“, wird NICHT beachtet.)

- a. Strafflos; Sache ist derelinquiert und damit nicht fremd.
- b. Art.123 einfache Körperverletzung; bei Prellung Intensität der Einwirkung zu stark, als das es noch Tätlichkeit sein könnte; Art. 144 Sachbeschädigung.
- c. Art. 140 StGB.
- d. Art. 321 Ziff. 1.
- e. Strafbarkeit von Linda: Art. 138 StGB
Strafbarkeit von Sophie: Art. 160 Ziff. 1 StGB
Strafbarkeit von Kathrin: Strafflos.
- f. Art. 139 Ziff. 1, 172^{ter}.
- g. Art. 155 Ziff. 2 StGB.
- h. Art. 137 Ziff. 2 Abs.2, 172^{ter}.
- i. Art. 183 StGB.
- j. Art. 90 Ziff. 1 SVG; Art. 95 Ziff. 1 SVG; Art. 92 Abs. 1 SVG iVm Art. 51 SVG.

3. Kreuzen Sie an, welche der nachfolgenden Gegenstände Urkunden im Sinne des StGB oder diesen gleichgestellte Gegenstände darstellen.

- a) Richtig: Schrift, Beweisbestimmung in Bezug auf Selbstdeklaration, Aussteller erkennbar.
- b) Richtig: Schrift auf wiederbeschreibbarem Streifen ist hinreichend dauerhaft mit Untergrund verbunden, beweist Immatrikulation, Aussteller erkennbar. Darüberhinaus Computerurkunde enthalten (Daten auf Chip).
- c) Richtig: Schrift, beweist Zahlung von bestimmter Person an bestimmte Person, Aussteller erkennbar (Post, die den Schein abgestempelt hat).
- d) Falsch: Die Visitenkarte ist nicht dazu bestimmt, einen rechtlich erheblichen Inhalt zu beweisen (anders wäre es wohl, wenn auf einer Visitenkarte z.B. eine Quittung ausgestellt würde). Auch keine Beweiseignung, etwa zum Nachweis der Identität des Vorweisenden.
- e) Richtig: Nach der Geschäftsübung gilt auch das Fax als beweisgeeignet (vgl. Skript, 230).

4. Kreuzen Sie an, ob die in den nachstehenden Fällen behandelten Urkunden echt oder unecht, wahr oder unwahr sind und ob Art. 251 StGB im Ergebnis erfüllt ist. Die Eigenschaftspaare echt/unecht und wahr/unwahr ergeben je einen Fehler (jedes Fallbeispiel kann also maximal drei Fehlerpunkte ergeben).

- a) unecht, folglich auch unwahr; Urkundenfälschung iSv Art. 251.
- b) echt, unwahr. Art. 251 ist nicht erfüllt, da die Rechnung eine bloße Behauptung darstellt, die Rechnung kann den Bestand der Forderung nicht beweisen (Skript, 240).
- c) unecht, folglich auch unwahr (obwohl der Inhalt stimmt, ist die Person des Ausstellers nicht richtig. ACHTUNG: Für die Frage nach Art. 251 gibt es keinen Fehler, da die Frage umstritten ist. Richtigerweise müsste man Art. 251 bejahen, da die Möglichkeit, etwas zu beweisen obwohl man das Beweismittel nicht mehr hat, ein unrechtmässiger Vorteil ist. (Skript, 241)
- d) echt, unwahr, Geschäftsbuchhaltung (besondere Garantien für Wahrheit), also: Art. 251 erfüllt.

5. Wenn in einem der untenstehenden Fälle unter Berücksichtigung der Konkurrenzen Art. 141 StGB zur Anwendung kommt, kreuzen Sie den entsprechenden Fall an.

- a) Richtig: Die Sache wird wieder unversehrt zurückgegeben. Der erhebliche Nachteil kann auch immaterieller Art sein (Skript, 102 f.).
- b) Richtig: Die Fische werden nicht angeeignet und durch die Freilassung auch nicht beschädigt (Skript, 102 f.).
- c) Falsch, Art. 94 SVG geht vor (Skript, 104).
- d) Richtig: Auch eigene Sachen können nach Art. 141 entzogen werden. Auch der Besitz ist eine „Berechtigung“ iS dieser Bestimmung (Skript, 103 f.)
- e) Falsch: T. betätigt eine Aneignungsabsicht. Da ihm das Snowboard anvertraut war kommt Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zur Anwendung.

6. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn der Satz VOLLSTÄNDIG richtig ist, schreiben Sie nur „richtig“ (ohne Begründung), ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie „falsch“ und BEGRÜNDEN Sie ihre Antwort unter genauer Angabe der einschlägigen Norm(en). Jede falsche oder falsch bzw. unzureichend begründete Antwort führt zu einem Fehlerpunkt.

- a. Falsch; Straftat im Ausland auch hier strafbar, wenn Tat am Begehungsort strafbar und sich die Täter in der Schweiz aufhalten, aber nicht ausgeliefert werden (Art. 19 Ziff. 4 BetmG; vgl. Art. 6^{bis} StGB; BGE 116 IV 244, Skript S. 382)..
- b. Richtig; (Skript S. 388).
- c. Richtig; (Skript S. 316).
- d. Richtig (Skript S. 305; BGE 69 IV 210).
- e. Falsch; fahrlässige Begehung ist grundsätzlich strafbar (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG; Skript S. 363).
- f. Falsch; Erfolgsdelikt (Skript S. 252).
- g. Falsch; Bereicherungsabsicht nicht nur nicht erforderlich, sondern sie darf im Sinne einer negativen Voraussetzung nicht vorhanden sein (Skript S. 113); .
- h. Falsch; nur Amtspersonen; Privatpersonen werden von Art. 4 lit. b i. V. m. Art. 23 UWG oder Art. 158 StGB (Skript S. 336).
- i. Falsch; Art. 309 (Verwaltungssachen) "Die Artikel 306-308 finden auch Anwendung auf das Verwaltungsgerichtsverfahren..."(Skript S.304).
- j. Falsch, Augenscheinobjekte; sie belegen oder beweisen eine Tatsache, sind aber keine menschlichen Gedankenäusserungen (Skript S. 229).
- k. Falsch; alternativ; Ziel oder Mittel rechtswidrig (Skript S. 219).
- l. Falsch; keine gesetzliche oder vertragliche Pflicht Art. 162 Wortlaut.
- m. Falsch; sowohl Sachen als auch Vermögenswerte, vgl. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.
- n. Richtig; (Skript S. 265).
- o. Richtig; (Skript S. 195).
- p. Richtig; (Skript S. 167).
- q. Falsch; Beherbergung, Dienstleistungen auch; Art. 149 Wortlaut; Aufzählung abschliessend (Skript S. 149).
- r. Falsch; Schadenseintritt nicht nötig; Täter muss mit Möglichkeit rechnen und in Kauf nehmen (Skript S. 156).
- s. Falsch; falsche Selbstbezeichnung in Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 strafbar (Skript S. 301).
- t. Falsch; Art. 91 Abs. 2 SVG.

7. In welchen dieser Fälle ist Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG anzuwenden?

- a) Richtig: Nach BGE 109 IV 145 ist ein mengenmässig schwerer Fall ab 12 g Heroin zu bejahen. Nach BGE 119 IV 185 kommt es dabei auf die Menge reinen Stoffes an.
- b) Falsch: Nach BGE 125 IV 90 ist Art. 19 Ziff. 2 lit. a auf Ecstasy nicht anzuwenden.

- c) Richtig, Nach BGE 109 IV 45 ist ein mengenmässig schwerer Fall ab 18 g Kokain zu bejahen.
- d) Falsch: In diesem Fall ist Art. 19a BetmG anzuwenden (Skript, 395).

8. Silke nimmt eines Nachts einen zur Entsorgung bereitgestellten Abfallsack eines Hotels an sich. In diesem Sack findet sie einen Kreditkartenbeleg und diverse ausgefüllte Reservierungsformulare.

Der weggeworfene Kreditkartenbeleg des Hotelgastes Gustav gibt Aufschluss über Kreditkartennummer und Verfalldatum. Unter den Reservierungsformularen findet Silke auch dasjenige des Gustav, mit seiner Heimadresse und der Telefonnummer.

Bei einem Internet-Versandhandel legt Silke ein Benutzerkonto mit Adresse, Telefonnummer und Kartendaten an und bestellt Bücher im Wert von 400 Franken. Sie lässt diese Bücher als „Geschenkbestellung“ an die Adresse ihrer Nachbarn schicken, die in den Ferien sind und nimmt das Paket an deren Stelle an. Das funktioniert, weil die Kreditkartendaten sobald das System die Bestellung annimmt online autorisiert werden und das Autorisierungssystem keine Fehlermeldung ausgibt.

Kreuzen Sie an, welche Behauptungen zu diesem Fall (unter Berücksichtigung der Konkurrenzen) zutreffend sind.

- a) Falsch: Der Sack ist derelinquiert und demzufolge nicht mehr fremd.
- b) Falsch, die mangelnde Fremdheit des Sackes schliesst auch Art. 137 aus.
- c) Falsch: Es wird kein Mensch getäuscht, die Transaktion wird automatisch ohne Zutun eines Angestellten durchgeführt.
- d) Richtig: Unbefugte Verwendung von Daten
- e) Falsch: Art. 148 kann nur durch den Karteninhaber begangen werden.
- f) Falsch: Art. 150 ist nur auf Dienstleistungen anzuwenden.
- g) Falsch: Die Wertgrenze für die Anwendung von Art. 172ter StGB liegt bei 300 Franken (Skript, 73).

9. Polizist Wäckerli beobachtet, wie Zürcher sich auf einem Parkplatz torkelnd zu seinem Auto begibt, wie mühsam die Wagentüre öffnet, einsteigt, und den Motor startet. In diesem Moment stellt sich Wäckerli neben das Auto und bittet Zürcher, den Motor abzustellen, was dieser auch macht. Wäckerli fragt sich in diesem Moment, wie er weiter vorgehen soll, um verwertbare Beweise für die Handlung des Gastes zu sichern, wenn er *nur eine einzige* Blutprobe nehmen lassen will.

- a) Falsch, es liegt ein unvollendeter Versuch von Art. 91 Abs. 1 SVG vor.
- b) Richtig. Mit dem Starten des Motors hat Zürcher die nach Art. 21 StGB erhebliche Schwelle überschritten, von der man (mit dem Plan, nach Hause zu fahren) üblicherweise nicht mehr von der Fahrt Abstand nimmt, wenn nicht widrige Umstände oder ein aussergewöhnlicher Gesinnungswandel eintreten (Skript, 369).

- c) Falsch. Eine Fahrt iSv Art. 91 SVG liegt nur vor, wenn das Fahrzeug mindestens bewegt wurde. Dies liegt nach dem Sachverhalt noch nicht vor.
- d) Falsch: Die Resorptionsphase beträgt maximal 2 Stunden, innerhalb dieser Zeit bekommt man u.U. zu tiefe Werte.
- e) Richtig. Die BAK wird zwischen 20 Minuten und 2 Stunden nach dem Trinken aufgebaut. Führt man die Blutprobe 30 Minuten nach der letzten Trinkgelegenheit durch, so befindet man sich noch in dieser Aufbauphase und erhält einen möglicherweise zu geringen Messwert.
- f) Falsch. Da die Aufbauphase der BAK bis zu zwei Stunden nach der letzten Trinkgelegenheit dauert, kann es (gleich wie bei e) sein, dass eine Stunde nach der letzten Trinkgelegenheit noch nicht aller Alkohol im Blut ist.
- g) Richtig, Die Resorptionsphase dauert maximal 2 Stunden. 2 Stunden nach der letzten Trinkgelegenheit ist aller Alkohol im Blut, der bei der letzten Alkoholaufnahme im Körper war (vgl. Skript, 369).